



Zertifizierungsprogramme

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÄAMBEL.....	3
2.	KRITERIEN FÜR ERSTZERTIFIZIERUNG.....	4
	2.1. ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM – FACHKUNDE-MODUL „OPTISCHE STRAHLUNG“.....	4
	2.2. ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM – FACHKUNDE-MODUL „ULTRASCHALL“	4
	2.3. ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM – FACHKUNDE-MODUL „EMF (HOCHFREQUENZGERÄTE) IN DER KOSMETIK“	4
	2.4. ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM – FACHKUNDE-MODUL „EMF (NIEDERFREQUENZ-, GLEICHSTROM- ODER MAGNETFELDGERÄTE) ZUR STIMULATION“	5
	2.5. ÜBERGANGSREGEL: ANRECHNUNG VON ÄLTEREN LEHRGÄNGEN.....	5
3.	KRITERIEN ZUR RE-ZERTIFIZIERUNG	6
	3.1. AKTUALISIERUNG DER FACHKUNDE (FORTBILDUNG) - UMFANG.....	6
	3.2. FACHKUNDE-MODUL „OPTISCHE STRAHLUNG“	6
	3.3. FACHKUNDE-MODUL „ULTRASCHALL“	6
	3.4. FACHKUNDE-MODUL „EMF (HOCHFREQUENZGERÄTE) IN DER KOSMETIK“	6
	3.5. FACHKUNDE-MODUL „EMF (NIEDERFREQUENZ-, GLEICHSTROM- ODER MAGNETFELDGERÄTE) ZUR STIMULATION“	6
4.	BEGUTACHTUNGSVERFAHREN FÜR DIE ERSTZERTIFIZIERUNG.....	7
	4.1. FACHKUNDE-MODUL: „GRUNDLAGEN DER HAUT UND DEREN ANHANGSGEBILDE (GK)“	7
	4.2. FACHKUNDE-MODUL „OPTISCHE STRAHLUNG“	7
	4.3. FACHKUNDE-MODUL „ULTRASCHALL“	7
	4.4. FACHKUNDE-MODUL „EMF (HOCHFREQUENZGERÄTE) IN DER KOSMETIK“	7
	4.5. FACHKUNDE-MODUL „EMF (NIEDERFREQUENZ-, GLEICHSTROM- ODER MAGNETFELDGERÄTE) ZUR STIMULATION“	7
5.	BEGUTACHTUNGSVERFAHREN FÜR DIE REZERTIFIZIERUNG	8
	5.1. FACHKUNDE-MODUL „OPTISCHE STRAHLUNG“	8
	5.2. FACHKUNDE-MODUL „ULTRASCHALL“	8
	5.3. FACHKUNDE-MODUL „EMF (HOCHFREQUENZGERÄTE) IN DER KOSMETIK“	8
	5.4. FACHKUNDE-MODUL „EMF (NIEDERFREQUENZ-, GLEICHSTROM- ODER MAGNETFELDGERÄTE) ZUR STIMULATION“	8
6.	KRITERIEN ZUR AUSSETZUNG UND ZURÜCKZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG.....	9
	6.1. §12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	9
7.	ÜBERWACHUNG DER ZERTIFIKATSINHABER.....	9
	7.1. MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN	9

1. Präambel

Unsere Zertifizierungen bescheinigen die Kompetenz durch Abnahme einer Prüfung, um die berufliche Rolle in der apparativen Kosmetik in einem professionellen Umfeld übernehmen zu können.

Zertifizierungen werden online in einer beaufsichtigten Umgebung in einer unserer autorisierten Zertifizierungsstellen abgelegt. Um eine Prüfung zu buchen, wenden Sie sich an unser Zertifizierungszentrum von younea.certification in Frankfurt oder buchen sie online über unser Prüfungsportal www.younea.net.

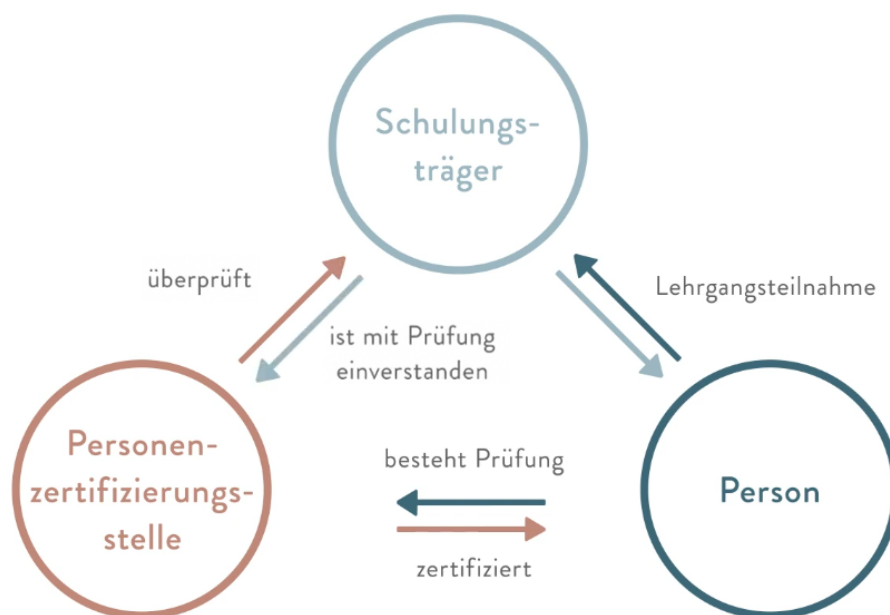
Unsere Abschlusszertifikate bescheinigen den Erwerb der Fachkenntnisse in einem der 4 Zertifizierungsprogramme:

- Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“
- Fachkunde-Modul „Ultraschall“
- Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“
- Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

Eine Zertifizierung bei younea.certification setzt grundsätzlich folgende 3 Dinge voraus:

1. Die Person, die ein Fachkundezertifikat erwerben möchte, muss einen diesbezüglichen Antrag an die younea.certification stellen. Der Antrag muss jedenfalls Angaben zur Person enthalten, insbesondere auch die Kontaktdaten der Person, die für die Überwachung der Konformitätsaussage über die Laufzeit der Zertifizierung benötigt werden. Natürlich muss der Antrag auch Angaben dazu enthalten, welche Fachmodule zertifiziert werden sollen.
2. Die Person, die ein Fachkundezertifikat erwerben möchte, hat bei einem durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträger den Lehrgang oder die Lehrgänge entsprechend der zu zertifizierenden Fachkunde absolviert.
3. Die Person, die das Fachkundezertifikat erwerben möchte, besteht eine bei younea.certification abzulegende Prüfung.

Fehlt es an einem der hier aufgeführten Punkte, kann eine Zertifizierung nicht erfolgen.



2. Kriterien für Erstzertifizierung

Voraussetzungen für den Erwerb der Fachkunde und einem entsprechenden Fachkundezertifikat ist der Nachweis von folgenden erforderlichen Ausbildungen oder Berufserfahrung:

- eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zur Kosmetiker*in oder
- den Bildungsgang „staatlich geprüfte Kosmetiker*in“ oder
- eine Meisterprüfung in der Kosmetik

oder

- am 05.12.2021 eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren

Fehlen diese Voraussetzungen bedarf es der Absolvierung des **Fachkundemoduls: „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK)“** mit abschließender erfolgreich bestandener Prüfung:

- Dauer: 78 Lerneinheiten (LE)
 - davon 28 Lerneinheiten (LE) als E-Learning möglich (je nach Schulungsträger)

Im Folgenden die Detailkriterien zur Erstzertifizierung der vier bei younea.certification GmbH angebotenen Zertifizierungsprogramme:

2.1. Zertifizierungsprogramm – Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

Voraussetzung Zulassung zur Prüfung: vorherige Teilnahme am Fachkunde-Modul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK) bzw. Nachweis Berufsabschluss/-erfahrung

- Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 117 Lerneinheiten (LE)
 - davon 33 Lerneinheiten (LE) als E-Learning möglich (je nach Schulungsträger)

2.2. Zertifizierungsprogramm – Fachkunde-Modul „Ultraschall“

Voraussetzung Zulassung zur Prüfung: vorherige Teilnahme am Fachkunde-Modul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK) bzw. Nachweis Berufsabschluss/-erfahrung

- Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 38 Lerneinheiten (LE)
 - davon 19 Lerneinheiten (LE) als E-Learning möglich (je nach Schulungsträger)

2.3. Zertifizierungsprogramm – Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

Voraussetzung Zulassung zur Prüfung: vorherige Teilnahme am Fachkunde-Modul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK) und erfolgreich bestandener Prüfung bzw. Nachweis Berufsabschluss/-erfahrung

- Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 38 Lerneinheiten (LE)
 - davon 16 Lerneinheiten (LE) als E-Learning möglich (je nach Schulungsträger)

2.4. Zertifizierungsprogramm – Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

Besonderheit: Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung dieses Moduls ist der Nachweis einer Lizenz als Übungsleiterin/ Übungsleiter mit einer Ausbildung von mindestens 120 Lerneinheiten oder mindestens einer C-Lizenz als Trainerin/Trainer mit einer Ausbildung von mindestens 120 Lerneinheiten oder einer vergleichbaren Ausbildung und

- Schulungsnachweis eines durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträgers über die Dauer von 23 Lerneinheiten (LE)
 - davon 8 Lerneinheiten (LE) als E-Learning möglich (je nach Schulungsträger)

2.5. Übergangsregel: Anrechnung von älteren Lehrgängen

younea.certification prüft im Rahmen des Anerkennungsprozesses von Schulungsträgern, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung von älteren einschlägigen Schulungen/Kursen ergänzt durch entsprechende Aufbaukurse, als Kriterium für die Erstzulassung erfüllt sind.

Hierzu muss der Schulungsträger Folgendes gegenüber younea.certification nachweisen:

- Der Abschluss des anzurechnenden Kurses liegt am 31.12.2020 nicht länger als zwei Jahre zurück.
- Der Schulträger und damit Anbieter des Aufbaukurses hat transparent zu machen und zu erläutern, welche Inhalte des anzurechnenden Kurses anrechenbar sind, welche Inhalte der Rahmenlehrpläne damit abgedeckt werden und welche Inhalte des Aufbaukurses neu sind.
Maßstab sind die Rahmenlehrpläne nach Abschnitt 3 der Fachkunderichtlinie.
- Anbieter des Aufbaukurses kann nur der Schulträger des anzurechnenden Kurses oder ein unmittelbarer Rechtsnachfolger sein, weil nur dann die Kenntnisse gewährleistet sind, unter denen eine Anrechnung von in der Vergangenheit vermittelten Schulungsinhalten seriös möglich ist.
- Der Aufbaukurs endet mit einer Abschlussprüfung über den gesamten Umfang des jeweiligen Fachkundemoduls entsprechend den Vorgaben der Fachkunderichtlinie.
- Der Schulungsnachweis nach 2.5.8 der Fachkunderichtlinie enthält zusätzlich auch Angaben zur Anrechnung von Kursinhalten der Schulung, auf die aufgebaut wird.

3. Kriterien zur Re-Zertifizierung

Die Laufzeit der Zertifizierung ergibt sich indirekt aus § 4 Absatz 3 Satz 3 NiSV, wonach zum Erhalt der Fachkunde mindestens alle fünf Jahre eine Aktualisierung durch die Teilnahme an Fortbildungen erforderlich ist.

Eine Fortbildung besteht aus einer Schulung, die die Aktualisierungsmodule der jeweiligen Fachkundegruppe gemäß Anlage 3 Teil A der NiSV enthält. Daher wird der Umfang der Schulung durch die aufrecht zu haltende Fachkunde bestimmt.

Der Inhalt der Aktualisierungsmodule richtet sich nach den Lerninhalten und Lernzielen der einzelnen Rahmenlehrpläne. Dabei sind insbesondere die für den Anwendungsbereich wesentlichen Strahlenschutzaspekte, neue technische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei Nachweis des Absolvierens eines Aktualisierungskurses bei einem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannten Schulungsträger gegenüber der younea.certification, erteilt diese nach einer erfolgreichen, bei ihr abzulegenden Rezertifizierungsprüfung ein neues Fachkundezertifikat mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

3.1. Aktualisierung der Fachkunde (Fortbildung) - Umfang

Kürzel	Module	Mindestanzahl LE
AGK	Aktualisierung von Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	2
AOS	Aktualisierung von Optischer Strahlung	6
AUS	Aktualisierung von Ultraschall	6
AEK	Aktualisierung von EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik	6
AES	Aktualisierung von EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräte) zur Stimulation	6

3.2. Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

Innerhalb von 5 Jahren: Nachweisliche Aktualisierung der Fachkunde (AOS) durch eine Fortbildung mit mindestens 8 LE (2 LE aus dem Bereich GK und 6 LE aus dem Bereich OS) bei einem zugelassenen Schulungsträger verbunden mit einer Rezertifizierungsprüfung.

3.3. Fachkunde-Modul „Ultraschall“

Innerhalb von 5 Jahren: Nachweisliche Aktualisierung der Fachkunde (AUS) durch eine Fortbildung mit mindestens 8 LE (2 LE aus dem Bereich GK und 6 LE aus dem Bereich US) bei einem zugelassenen Schulungsträger verbunden mit einer Rezertifizierungsprüfung.

3.4. Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

Innerhalb von 5 Jahren: Nachweisliche Aktualisierung der Fachkunde (AEK) durch eine Fortbildung mit mindestens 8 LE (2 LE aus dem Bereich GK und 6 LE aus dem Bereich EK) bei einem zugelassenen Schulungsträger verbunden mit einer Rezertifizierungsprüfung.

3.5. Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

Innerhalb von 5 Jahren: Nachweisliche Aktualisierung der Fachkunde (AES) durch eine Fortbildung mit mindestens 6 (aus dem Bereich ES) bei einem zugelassenen Schulungsträger verbunden mit einer Rezertifizierungsprüfung.

4. Begutachtungsverfahren für die Erstzertifizierung

4.1. Fachkunde-Modul: „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK)“

- Prüfung: MC-Test mit 30 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)

4.2. Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

- Prüfung: MC-Test mit 45 Fragen, davon 6 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 3 LE/ 135 min)
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

4.3. Fachkunde-Modul „Ultraschall“

- Prüfung: MC-Test mit 34 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

4.4. Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

- Prüfung: MC-Test mit 30 Fragen, davon 4 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 2 LE/ 90 min)
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

4.5. Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

- Prüfung: MC-Test mit 15 Fragen, davon 2 offene Fragen (Dauer der Prüfung: 1 LE/ 45 min)
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

5. Begutachtungsverfahren für die Rezertifizierung

Der Prüfungsprozess zur Rezertifizierung entspricht im Wesentlichen der Prüfung zur Erstzertifizierung. Prüfungsfokus liegt bei der Rezertifizierung auf den für den Anwendungsbereich wesentlichen Strahlenschutzaspekten, neuen technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Anzahl LE	Anzahl LE	Anzahl Fragen MC	Anzahl Fragen offen
AGK + AOS	2 + 6	3 + 10	1 + 2
AGK + AUS	2 + 6	3 + 10	1 + 2
AGK + AEK	2 + 6	3 + 10	1 + 2
AES	6	10	2

5.1. Fachkunde-Modul „Optische Strahlung“

- Prüfung AGK: MC-Test mit 4 Fragen, davon 1 offene Fragen
- Prüfung AOS: MC-Test mit 12 Fragen, davon 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 45 min
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

5.2. Fachkunde-Modul „Ultraschall“

- Prüfung AGK: MC-Test mit 4 Fragen, davon 1 offene Fragen
- Prüfung AUS: MC-Test mit 12 Fragen, davon 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 45 min
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

5.3. Fachkunde-Modul „EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik“

- Prüfung AGK: MC-Test mit 4 Fragen, davon 1 offene Fragen
- Prüfung AEK: MC-Test mit 12 Fragen, davon 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 45 min
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

5.4. Fachkunde-Modul „EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- oder Magnetfeldgeräte) zur Stimulation“

- Prüfung AES: MC-Test mit 12 Fragen, davon 2 offene Fragen
- Dauer der Prüfung: 45 min
- Gültigkeit des Zertifikats/der Fachkunde: 5 Jahre

6. Kriterien zur Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung

Maßgebend für die Aussetzung und/oder Zurückziehung der Zertifizierung sind die von den zuständigen Vollzugsbehörden beziehungsweise den zuständigen obersten Landesbehörden gemeldeten Ordnungswidrigkeiten laut §12 – „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) die zu einer Aussetzung oder Entziehung durch Anordnung dieser führen“.

6.1. § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 1 Nr. 1](#) (NiSV) nicht sicherstellt, dass eine Anlage gemäß Herstellerangaben installiert wird,
2. entgegen [§ 3 Absatz 1 Nr. 2](#) (NiSV) nicht sicherstellt, dass eine Einweisung erfolgt,
3. entgegen [§ 3 Absatz 1 Nr. 6](#) (NiSV) nicht sicherstellt, dass eine Person beraten und aufgeklärt wird,
4. entgegen [§ 3 Absatz 1 Nr. 7 oder 8](#) (NiSV) nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person geschützt wird,
5. entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 1 oder 3](#) (NiSV) nicht sicherstellt, dass eine Dokumentation erstellt wird,
6. entgegen [§ 3 Absatz 3 Satz 1](#) (NiSV) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Person über die Fachkunde verfügt,
8. entgegen [§ 5 Absatz 2](#), [§ 6 Absatz 2](#) oder [§ 9 Absatz 2](#) (NiSV) eine dort genannte Anwendung durchführt,
9. entgegen [§ 8](#) oder [§ 11](#) (NiSV) eine dort genannte Anlage oder einen Magnetresonanztomographen anwendet oder
10. entgegen [§ 10](#) (NiSV) bei der Anwendung von Ultraschallgeräten einen Fötus exponiert.

7. Überwachung der Zertifikatsinhaber

Neben der Fachkundezertifizierung gehört die Überwachung der Zertifikatsinhaber über die Laufzeit der Zertifizierung zu den Kernaufgaben der younea.certification.

Damit ist gemeint, dass die Zertifizierungsstelle während der Laufzeit der Zertifizierung die bei der younea.certification zertifizierten Personen über wesentliche Änderungen der Fachkunde NiSV informieren muss, falls solche Änderungen eintreten (Revision).

In Betracht kommen zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bei einer Änderung der NiSV, aber auch wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheitserhaltung, die sich aus neueren technischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben könnten.

Die younea.certification GmbH hat dafür ein Newsletter-Verfahren implementiert, welches ermöglicht, zeitnah Änderungen und Neuerungen rund um die Fachkunde NiSV zu übermitteln.

7.1. Mitteilung von Änderungen

Bei der Buchung einer Prüfung verpflichtet sich jeder Zertifikatsinhaber der younea.certification unverzüglich Änderungen zu den persönlichen Daten, wie Adresse, Name und auch E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.

Dies ist Bestandteil des Ethik-Kodexes für Prüflinge und Zertifikatsinhaber.